



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

■ § 1 Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen (nachfolgend AGB) der Koehler Renewable Energy GmbH (KRE) gelten für die Beschaffung der KRE bei Dienstleistungen bzw. bei Leistungen, bei denen die Dienstleistung der Schwerpunkt der Leistung ausmacht und ggf. ergänzend vertretbare Sachen geliefert werden. Diese Bedingungen gelten nicht für Bauleistungen bzw. für informationstechnische oder entwicklungsbezogene Leistungen. Sie gelten ebenso für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als dass die KRE ihnen ausdrücklich zustimmt. Die Einkaufsbedingungen der KRE gelten auch dann, wenn die KRE in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der KRE abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der KRE und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung schriftlich niedergelegt.

■ § 2 Vertragsschluss

Bestellungen der KRE gelten frühestens mit Abgabe in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen bzw. der Beauftragung hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Bestellungen der KRE können nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Bestellung durch Auftragsbestätigung angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und muss von der KRE angenommen werden.

■ § 3 Inhalt des Vertrages

Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:

- dem Bestellschreiben der KRE einschließlich der Sicherheits- und Umweltinformationen für Fremdfirmen sowie
- diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“.

Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

■ § 4 Zahlungen

1. Der von der KRE in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
2. Die KRE bezahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung, die alle gesetzlichen Angaben nach § 14 UStG enthält. Sämtliche Rechnungen haben die von der KRE angegebene Bestellnummer und das Bestelldatum auszuweisen. Sie dürfen nicht etwaigen Sendungen beigelegt werden.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der KRE im gesetzlichen Umfang zu. Die KRE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der KRE noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
4. Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der KRE.
5. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ferner ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

■ § 5 Durchführung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer hat den Auftrag mit seinen eigenen Maschinen, Geräten, Gerüsten, Hebezeugen, Unterkünften sowie sämtlicher weiterer erforderlicher Arbeitsmittel durchzuführen. Soweit die KRE im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, nutzt der Auftragnehmer sie in eigener Verantwortung und haftet der Auftragnehmer für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.
2. Der Auftragnehmer hat der KRE auf deren Anforderung eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter die erforderliche Arbeitserlaubnis haben, und ist verpflichtet, für alle seine Mitarbeiter die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (sowie etwaiger anderer anwendbarer Mindestlohn- und Mindestarbeitsbedingungsbedingungen), die Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetze sowie alle weiteren gesetzlich zwingenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten und ordnungsgemäß Lohnsteuer und Sozialabgaben für alle Mitarbeiter abzuführen. Auf Aufforderung der KRE hat der Auftragnehmer das Vorliegen der Arbeitserlaubnisse, die Einhaltung der Gesetze sowie die ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer und Sozialabgaben nachzuweisen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die KRE unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Mitarbeiter oder einen Dritten sowie über ein Verfahren einer Behörde oder eines Gerichts wegen Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Vorschriften zu unterrichten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Absatz stellt der Auftragnehmer die KRE von allen Ansprüchen und Schäden frei, die sich aus dem Verstoß ergeben. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes der vorstehenden Art oder gegen die auf dem Werksgelände geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften kann vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern der Zutritt zum Werksbereich der KRE verwehrt werden; die KRE behält sich in diesem Fall die Kündigung der Bestellung vor. In jedem Fall muss der Auftragnehmer bei einer Fortsetzung der Auftragsdurchführung auf seine Kosten Personalersatz stellen.
5. Vor Beginn der Leistungen hat sich der ranghöchste Mitarbeiter des Auftragnehmers bei dem zuständigen Mitarbeiter der KRE zu melden, die Durchführung der Leistungen abzusprechen und sich nach Durchführung der Leistungen abzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der zuständige Mitarbeiter der KRE, der auch in der Bestellung benannt ist, nimmt die Arbeiten nach Durchführung ab.
6. Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung der KRE. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen der KRE und dem Auftragnehmer sichergestellt ist. Im Fall eines Verstoßes stellt der Auftragnehmer die KRE von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verstoß ergeben.
7. Die KRE ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der KRE steht jedoch kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu, sondern die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich den Weisungen des Auftragnehmers.
8. Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

9. Der Auftragnehmer (z. B. Handwerksbetrieb oder Bauunternehmen) kann die durch seine Tätigkeit unmittelbar anfallenden Abfälle im Fall von Kleinmengen in Absprache mit dem Auftraggeber über dessen vorhandene Abfall-Sammel-Struktur einer Entsorgung zuführen. Ansonsten nimmt der Auftragnehmer die durch seine Tätigkeit unmittelbar anfallenden Abfälle spätestens nach Abschluss der Arbeiten mit und übergibt sie zur ordnungsgemäßen Entsorgung an einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb. Sofern dies im Einzelfall nicht realisierbar oder nicht sinnvoll erscheint, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen anderweitigen begründeten Vorschlag. Bei gefährlichen Abfällen muss der nachweis des vom Auftragnehmer betrauten Entsorgungsfachbetriebes bzw. der Nachweis des Wertstoffhofes der Rechnung beiliegen. Im Fall eines Verstoßes stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verstoß ergeben.
10. Vor Beginn der Leistungen hat der Auftragnehmer den Ort der Leistungserbringung zu übernehmen und dessen Tauglichkeit im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen usw., nachzuprüfen. Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann sich der Auftragnehmer auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Auftragnehmer erkennbar waren, nur berufen, wenn er die KRE hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.
11. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung der KRE - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies der KRE, möglichst vor Ausführung der Arbeiten, unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

■ § 6 Technische Ausführung der Lieferung / Leistung und Sicherheitsvorschriften

1. Die Liefergegenstände sowie deren Ausführung auf dem Betriebsgelände der KRE müssen den geltenden VDE- und DIN-Vorschriften sowie den anwendbaren Gesetzen, Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen vom Auftragnehmer bereitzustellen.
2. Mit der Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzbestimmungen gemäß BGI 865, bekannt sind und während der Auftragsabwicklung eingehalten werden.
3. Elektrisch betriebene Geräte müssen in ihrem jeweiligen Segment die höchstmögliche Energieeffizienzklasse aufweisen sowie GS und/ oder VDE geprüft und mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
4. Werden vorstehende Regelungen nicht beachtet, ist die KRE berechtigt, die Lieferung/ Leistung als Nichterfüllung zurückzuweisen und Schadensersatz geltend zu machen.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

■ § 7 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Soweit der Auftragnehmer technische Zeichnungen, Software oder technische Konzepte liefert, an denen gewerbliche Schutzrechte bestehen, oder in Betracht kommen, räumt er hiermit der KRE an diesen Rechten ein nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Die Vergütung hierfür ist mit der Vergütung der Leistung/Lieferung abgegolten.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen der KRE behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die KRE zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
4. Die Übereignung der Ware an die KRE erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Auftragnehmer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an die KRE gelieferten Ware bzw. Werkleistung und für diese gilt.

■ § 8 Mängelhaftung

1. Bei mangelhafter Dienstleistung, insbesondere Montage, Wartungs- und Installationsarbeiten ist die KRE berechtigt, die hierauf entfallende Bezahlung zurückzuhalten bis der Auftragnehmer die Leistung abnahmefähig nachgeholt hat. Zur Nachbesserung setzt die KRE dem Auftragnehmer eine der Bestell- und Ausführungsfrist sowie seiner Bedarfslage angemessene Nachfrist. Wird dem Mangel nicht innerhalb der Nachfrist abgeholfen, kann die KRE nach ihrer Wahl die Leistung anderweitig beschaffen oder mit eigenem Personal erfüllen und den entsprechenden Aufwand vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.
2. Betreffend vom Auftragnehmer eingebautes und mitgeliefertes Material gilt Folgendes: Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der KRE gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der KRE beschränkt sich auf Mängel, die bei der Abnahme der KRE unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit ein Mangel unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei Nutzung des eingebauten oder mitgelieferten Materials auffallen kann. Die Rügepflicht der KRE für diese erst später entdeckten Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) der KRE als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet ab Einbau bzw. Montagetermin oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

3. Der KRE stehen die gesetzlichen Mängelansprüche hinsichtlich des eingebauten und mitgelieferten Materials zu; in jedem Fall ist die KRE berechtigt, nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung behält die KRE sich ausdrücklich vor. Die KRE ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung im Verzug ist.
4. Die Verjährungsfrist vorstehender Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist ab der Nachbesserung bzw. ab dem Ersatz von 24 Monaten. Der Gewährleistungsanspruch verjährt frühestens 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge.

■ § 9 Termine, Verzögerungen

1. Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Fristen sind verbindliche Ausführungsfristen.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies der KRE unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
3. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist die KRE berechtigt, pro vollendetem Werktag einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,2 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, max. insgesamt 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die KRE nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese der KRE unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann die KRE nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
5. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

■ § 10 Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr

1. Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in einer dem jeweiligen Auftrag angemessenen Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung muss eine Deckung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch die KRE dieser vorzulegen.
2. Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch die KRE besteht nicht. Eine Haftung der KRE für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der KRE oder deren Mitarbeiter vorliegt.

■ § 11 Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der KRE ausgeführt werden. Auch bezüglich etwaiger Stundenlohnarbeiten steht der KRE kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte in angemessenen Zeitabständen ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags der KRE zur Unterschrift vorzulegen. Die KRE hat dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens sechs (6) Werktage nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. Die KRE kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Maßgeblich sind die vereinbarten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, verbrauchtes Material.

■ § 12 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und wir verpflichten uns gegenseitig, die Inhalte der zwischen uns geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Hierzu gehört auch der Zugang zu unseren Betriebssystemen und Servern. Der Auftragnehmer stellt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse nur den Mitarbeitern zur Verfügung, die diese für die Auftragserfüllung benötigen und selbst vom Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

■ § 13 Compliance-Richtlinie

Die Koehler-Gruppe verfügt über eine Corporate Compliance-Richtlinie, die u. a. den Umgang mit Geschenken und Einladungen von Lieferanten regelt. Der Lieferant verpflichtet sich, Mitarbeitern der Koehler-Gruppe kein Bargeld, keine Reisen und keine Geschenke, die den Wert von EUR 40,00 brutto übersteigen, zukommen zu lassen. Er verpflichtet sich zudem, keine Geschenke an die Privatadresse des Mitarbeiters zu schicken. Eine Verletzung dieser Klausel stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vertrags- und die Beendigung der Geschäftsbeziehung dar.

■ § 14 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung unserer Gesellschaft eine Verarbeitung personenbezogener Daten der Gesellschaft nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung unserer Gesellschaft von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Auftragnehmers gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der Auftragnehmer hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweisbelastet ist;
- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des Auftragnehmers an unsere Gesellschaft nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

■ § 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits dürfen keine Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Auftraggeber und unserer Gesellschaft geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

■ § 16 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der KRE soweit der Auftragnehmer ein Kaufmann ist.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.
3. Ergänzend zu nach § 3 maßgeblicher Vereinbarung gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Gerichtsstand für Leistungen/Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sonstigen Streitigkeiten zwischen der KRE und dem Auftragnehmer ist der Sitz der KRE, soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist. Die KRE ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Koehler Renewable Energy GmbH, Oberkirch

(Stand: Dezember 2018, Revision 1.1)